

Umweltvorprüfung des Einzelfalls

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Hohenecker Straße – Karl-Pfaff-Siedlung – Brandenburger Straße“

Ka – 0/187

Stand: September 2017

Gliederung

1. Allgemeines/Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	3
2. Umweltvorprüfung	4
2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.....	4
2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.....	4
2.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;.....	4
2.4 Merkmale des Bebauungsplans in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	4
2.5 Merkmale des Bebauungsplans in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.....	5
2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach der Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	5
2.7 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	5
2.8 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);.....	5
2.9 Möglichen Auswirkungen auf Gebiete	5
3. Zusammenfassende Beurteilung	6

1. Allgemeines/Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Mit dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Kaiserslautern vom 30.03.2009 wurde die **Einzelhandelskonzeption 2009** als sonstige städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bestätigt und als Leitlinie für die künftige städtebauliche Entwicklung festgelegt. Gleichzeitig wurde der Auftrag an die Verwaltung erteilt, die Umsetzung der formulierten Ziele zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels durch eine Fortentwicklung des örtlichen Baurechts sicherzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Hohenecker Straße - Karl-Pfaff-Siedlung - Brandenburger Straße“ ist bereits derzeit bebaut und durch einen Baumarkt mit Gartenfachmarkt, einschließlich einer südwestlich gelegenen Tankstelle, geprägt.

Die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Südtangente - Querspange“ sind für die zielgerichtete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nicht mehr ausreichend. Zudem erschweren üblicherweise in Bezug auf die Verkaufsflächen und Sortimente unbestimmte Baugenehmigungen aus der Vergangenheit grundsätzlich die Umsetzung der Einzelhandelskonzeption. Auch durch grundstücksrechtliche Veränderungen könnte das bestehende Baurecht unterlaufen werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die vorhandene genehmigte Nutzung (Bau- und Gartenmarkt) bestätigt und als allgemeine Zielsetzung bei einer Veränderung bzw. Umnutzung eine gewerblichen Nutzung (analog § 8 BauNVO Gewerbegebiete) definiert und zudem eine Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen vorgenommen. Vorhandene Baurechte bleiben bestehen. Lediglich Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen können durch die Planänderung beeinflusst werden. Ein wesentliches Ziel ist es, bei Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen die innenstadtrelevanten Sortimente zu beschränken, um so die Innenstadt zu stärken und gleichzeitig im GE-Gebiet die gewerbliche Nutzung zu stärken.

Ein weiteres Ziel ist es, Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet auszuschließen um einen „Abwärtsentwicklungstrend-Effekt“ des Gebiets zu verhindern.

Durch die vorliegende Vorprüfung des Einzelfalls wird geprüft, ob bei dem Bebauungsplan durch die bestehenden Nutzungen und Baurechte die Voraussetzungen vorliegen, um den Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufzustellen bzw. zu ändern.

2. Umweltvorprüfung

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, deren Grundfläche 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt, ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuchs genannten Kriterien vorzunehmen.

Hiernach ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte.

2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Durch § 14b Abs. 3 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung verlangt, wenn Pläne und Programme einen Rahmen setzen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Durch die angestrebte Feinsteuerung der baulichen Nutzung im Rahmen des angestrebten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens werden die vorgenannten Rahmenbedingungen nicht betroffen.

2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine anderen Pläne und Programme beeinflusst.

2.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

Durch die Feinsteuerung der baulichen Nutzung im Rahmen des angestrebten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens werden umweltbezogene Belange, insbesondere im Hinblick auf eine Förderung der nachhaltigen Entwicklung nicht nachteilig betroffen.

2.4 Merkmale des Bebauungsplans in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Durch die Feinsteuerung der baulichen Nutzung im Rahmen des angestrebten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens werden umweltbezogene Belange, insbesondere im Hinblick auf eine Förderung der nachhaltigen Entwicklung nicht nachteilig betroffen.

2.5 Merkmale des Bebauungsplans in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine nationalen und europäischen Umweltvorschriften tangiert.

2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach der Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Da der Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen, die Geschossflächen und die Zahl der Vollgeschosse weiterführt und bereits eine Nutzung des Grundstücks vorhanden ist, wird in der Gesamtbilanz festgestellt, dass von keinen zusätzlichen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern auszugehen ist.

Durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine umweltrelevanten Auswirkungen auf Schutzgebiete ausgelöst.

2.7 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen sowie durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine kumulativen oder grenzüberschreitende Auswirkungen ausgelöst.

2.8 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete nach die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

Durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgelöst.

2.9 Möglichen Auswirkungen auf Gebiete

Hierbei ist der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen im Hinblick auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten für die nachfolgenden Gebiete zu prüfen:

- für Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Durch die Begrenzung der Inhalte des Bebauungsplans auf eine Feinsteuerung der baulichen Nutzung und die Fixierung des Gebiets auf eine gewerbliche Nutzung werden keine Auswirkungen auf die vorgenannten Gebiete ausgelöst.

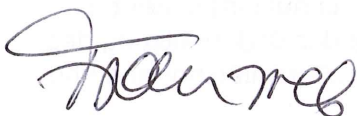
3. Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage der überschlägigen Prüfung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB sind basierend auf den bestehenden Baurechten durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch den Bebauungsplan werden des Weiteren **keine Vorhaben als zulässig festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen** (keine Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - FFH-Gebiete - und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen ebenfalls nicht.

Kaiserslautern, *08.09.2017*
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin